

Röder Journal

Stadt Gröditz

Amtliches Mitteilungsblatt

der Stadt Gröditz mit den Ortsteilen
Nauwalde | Nieska | Schweinfurth | Spansberg

Unsere **Stadt**. Lebendige **Tradition**. Erfrischend **jung**.



Ausgabe 02/2024

14. Februar 2024

Dreiseithof
KITA & KUNSTSTIFTUNG

Stadt Gröditz
Lebendige Tradition. Erfrischend jung.

Landkreis
Meißen

Frauentag

im
Dreiseithof Gröditz

08.03.24
16.30 Uhr

Buntes Überraschungsprogramm anlässlich des weltweiten Frauentages
am Freitag, 08. März 2024 mit einem Schauspieler - bekannt aus Film und
Fernsehen - im großen Saal des Dreiseithofes Gröditz

Die Veranstaltung ist für alle Frauen kostenfrei! (Begrenzung auf 100 Plätze)
Wir bitten um Anmeldung bis zum 01. März 2024 bei der
Gleichstellungsbeauftragten Frau Kahlert, Tel. 035263 328-26 oder
im Bürgerbüro, Stadtverwaltung Gröditz 035263 328-0

Vorschau:
Gröditzer Rocknächte 2024

Auf Seite 2

27 Jahre Fahrradcodierung
in Gröditz

Auf Seite 3

Gröditzer Oberschüler
gewinnen wiederholt
den bundesweiten
Mathe-Wettbewerb

Auf Seite 3

Stellenausschreibungen
Stadtverwaltung Gröditz
– Sachgebietsleitung
Soziales & Kultur
– Erzieher/in Hort Bienenhaus

Auf Seite 9

GRÖDITZER ROCKNÄCHTE

FREUT EUCH AUF ...



25.05.24 | **KARUSSELL**



27.07.24 | **ULLA MEINECKE**



24.08.24 | **GALA GOGOW**



21.09.24 | **TINO EISBRENNER**



19.10.24 | **PURPLE
SCHULZ**

Tickets demnächst
im Rathaus sowie
online verfügbar!

**Kulturscheune
Dreiseithof Gröditz**

Einlass 18.⁰⁰ Uhr Beginn 20.⁰⁰ Uhr

Stadt Gröditz
Lebendige Tradition. Erfrischend Jung.

Impressum

Mitteilungsblatt der Stadt Gröditz
Herausgeber: Stadtverwaltung Gröditz
Bürgermeister Enrico Münch
Tel.: 035263 328-0, E-Mail: info@groeditz.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Enrico Münch

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister Enrico Münch (v.i.S.d.P.), die Leiter der
Ämter, Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen
Redaktion: Stadtverwaltung Gröditz
Tel.: 035263 328-34, E-Mail: s.bogatzki@groeditz.de

Der Bürgermeister kann auch eine andere Person im
nichtamtlichen Teil als Verantwortliche im Sinne des
Presserechtes festlegen.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, zur Verfü-
gung gestellte Beiträge zu bearbeiten.

Ein Anspruch auf die Veröffentlichung eingereicher-
ter Beiträge besteht nicht.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und
Bürgerzeitungen Mitteldeutschland,
Verantwortlich: Hannes Riedel

Anzeigentelefon: 037208 876 150,
E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Riedel GmbH & CO. KG, Verlag für Kommunal- und
Bürgerzeitungen Mitteldeutschland,

Verantwortlich: Hannes Riedel,

Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de

Aktuelle Druckauflage: 4221

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2024.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Einzelbezug kosten-
pflichtig über den Verlag bestellbar.



Aktuelles aus Gröditz

27 Jahre Fahrradcodierung in Gröditz

„Lässt du dein Rad codieren, wird sich der Dieb blamieren“ – dieser Satz hat sich bei vielen Gröditzern schon eingebrannt, denn seit 27 Jahren gibt es die „Fahrradcodierung Janetzki“.

Zurückblickend auf den 22. Februar 1997, als in der Stadt Gröditz die Codierung an der damaligen Oberschule für die Fahrradbesitzer erstmalig als Sicherheitsdienstleistung gegen Diebstahl angeboten wurde. Der Polizeiposten Gröditz verzeichnete zu dieser Zeit 267 Fahrraddiebstähle im Jahr. Mit dieser Aktion von Polizei und Herrn Janetzki wurden in den darauffolgenden Jahren bis zur neuen Polizeistruktur 2011, als die Polizei ausstieg, über 11.000 Codierungen vorgenommen. Leider sollte danach die Fahrradcodierung eingestellt werden.

Aufgrund der vielen Bürgernachfragen hat sich die Familie Janetzki glücklicherweise bereit erklärt weiterhin dreimal im Jahr die Codierung anzubieten. Dank dem großen Engagement hat der Erfolg bis heute angehalten und nun werden sogar E-Bikes codiert. An dieser Stelle gilt ein großer Dank der Familie Janetzki für den jahrelangen ehrenamtlichen Einsatz zum Wohle der



Foto: Bogatzki, Stadtverwaltung Gröditz

Stadt. Wenn es die Gesundheit zulässt, werden auch dieses Jahr wieder Codierungen durchgeführt.

■ **Nächster Termin Fahrradcodierung: Montag, 25. März 2024, 9.00 bis 11.00 Uhr** vor dem Gerätehaus der FFW Gröditz

Verkehrsteilnehmerschulung:

11. März 2024, 18.00 Uhr, Fahrschule Gerber Gröditz

19. März 2024, 18.30 Uhr, Versammlungsraum FFW Nauwalde

Themen: STVO und Bußgeldkatalog

Verkehrswächter Janetzki

Gröditzer Oberschüler gewinnen wiederholt den bundesweiten Mathe-Wettbewerb

Die Oberschule „Siegfried Richter“ Gröditz gewann zum zweiten Mal in Folge den Mathematik-Wettkampf „Mathe im Advent“ als beste Sekundarschule. Unsere Gröditzer Schülerinnen und Schüler aus den Klassenstufen 7 bis 10 gingen unter 190 000 Teilnehmer aus Deutschland, Österreich, Benelux, Dänemark, USA, Spanien und Italien als Sieger hervor und können stolzer nicht sein. „Mathe im Advent“ steht unter der Schirmherrschaft der



Bundesministerin für Bildung und Forschung, Bettina Stark-Watzinger MdB. Am 26. Januar 2024 ging es für 19 Schülerinnen und Schüler aus den beteiligten Klassen dann in die Landeshauptstadt Berlin zur Siegerehrung. Bevor die Sieger erhobenen Hauptes wieder nach Gröditz zurückfahren, genossen die Jungen und Mädchen den Tag in Berlin.





Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat der Stadt Gröditz am 9. Juni 2024

1. Zu wählen sind

	Stadt/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat	Gröditz	18	27	60

2. Wahlgebiet, Wahlkreis

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Gröditz inklusive der Ortsteile Nauwalde, Nieska, Spansberg und Schweinfurth. Es gibt einen Wahlkreis.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am 19. Februar 2024 und bis spätestens 04. April 2024, 18:00 Uhr schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
Tina Noack,
Rathaus Gröditz, Reppiser Str. 10, 01609 Gröditz während der üblichen Öffnungszeiten oder außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung einzureichen.
- Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§6 Abs. 1 KomWG).

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:
 - Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 KomWO, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie oder er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
 - Bescheinigung der zuständigen Stadt über die Wählbarkeit für jeden Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 KomWO,
 - beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 des Kommunalwahlgesetzes anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,

- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen (§ 6a Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend),
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Formular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

2. Wählbar sind Bürger der Stadt, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bürger der Stadt ist gem. § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt.
3. Als **Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis. Als **Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches.
4. Wahlvorschläge von **Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 teilgenommen haben.

Für die Einreichung des Wahlvorschlags einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c durchzuführen. Für getrennte Wahlvorschläge bei den darauffolgenden Wahlen gilt der gemeinsame Wahlvorschlag nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2.

5. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen für die Stadtratswahl sind während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten bei der Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses im Rathaus Gröditz, Reppiser Str. 10, 01609 Gröditz erhältlich.

6. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Die oder der Beauftragte sucht die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in deren oder dessen Wohnung oder an dem von dieser oder diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihr oder ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist die oder der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, eine Unterschrift zu leisten, hat die oder der Beauftragte deren oder dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem sie oder er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestä-

tigt, dass die Eintragung auf Grund der Erklärung der oder des Wahlberechtigten selbst vorgenommen wurde.

Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter entgegen § 6b Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre oder seine Unterschriften ungültig.

Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags für die Stadtratswahl bei der Stadtverwaltung im Einwohnermeldeamt der Stadt Gröditz - Rathaus Gröditz, Reppiser Str. 10, 01609 Gröditz während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum 18. März 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl im Sächsischen Landtag oder im Stadtrat der Stadt vertreten ist bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organi-

sierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

4. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

7. Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit

- der Wahl zum Europäischen Parlament
- der Wahl zum Kreistag verbunden.

Gröditz, 14. Februar 2024



Münch, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Gröditz für die Wahl des Stadtrates der Stadt Gröditz am 9. Juni 2024

Gem. § 9 Kommunalwahlgesetz hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23. Januar 2024 folgende Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten gewählt:

Tina Noack	als Vorsitzende
Patrice Bönisch	als Stellvertreter der Vorsitzenden
Monika Lau	als Beisitzerin
Volkmar Döhnert	als Beisitzer
Sebastian Weber	als Stellvertreter des Beisitzers
Uwe Prätorius	als Stellvertreter des Beisitzers

Gröditz, 14. Februar 2024



Münch
Bürgermeister



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Gröditz – Bekanntmachungssatzung –

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), den §§ 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 23. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gröditz, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gröditz erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in Form einer elektronischen Ausgabe

des Amtsblattes der Stadt Gröditz auf der Internetseite der Stadt Gröditz unter <https://www.stadt-groeditz.de/rathaus-service/amtsblatt>.

- (2) Die Form der elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist als die authentische Form anzusehen, soweit zusätzlich eine Veröffentlichung in papiergebundener Form erfolgt. Es besteht die Möglichkeit, im Rathaus der Stadt Gröditz während der allgemeinen Öffnungszeiten Ausdrücke des Amtsblattes unentgeltlich zu erhalten. Ferner besteht die Möglichkeit der Zusage von Ausdrücken gegen Kosten-

ersatz des Versandes.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite der Stadt Gröditz unter <https://www.stadt-groeditz.de/rathaus-service/amtsblatt> verfügbar ist, vollzogen.
- (4) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich durch Abdruck in der Zeitung „Röderjournal“ sowie auf dem Zentralen Landesportal

Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter

<https://buerbeteiligung.sachsen.de>.

(5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

(6) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung Gröditz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 Ziff. 2 vollzogen. Der Vollzug ist in den Akten nachzuweisen.

§ 4 Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(2) Notbekanntmachungen im Sinne von § 9 KombekVO erfolgen durch Anschlag an der Verkündungstafel der Stadtverwaltung Gröditz an der Rückseite des Rathauses, Rathausstraße, 01609 Gröditz.

(3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen. Der Vollzug ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 19. Dezember 2023 außer Kraft.

Gröditz, 14. Februar 2024


Münch, Bürgermeister



Hinweis auf den § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Mängelmelder der Stadt Gröditz

Straßenlaterne defekt? Melden Sie mit einem Klick auf den Link unter www.stadt-groeditz.de oder durch Scannen des QR-Codes Mängel schnell und unkompliziert an die Stadtverwaltung Gröditz.

Mit einem Klick auf "Ihre Meldung" öffnet sich das Formular. Anschließend bitten wir Sie um ein Foto vom Sachverhalt, um schnell Abhilfe schaffen zu können. Den Status erstellter Meldungen können Sie auf der Karte nachverfolgen, sobald eine initiale Bearbeitung und Freigabe stattgefunden hat.

Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss einer Ergänzungssatzung „Stolzenhainer Straße, Flurstücke 345/4 und 345/5 der Gemarkung Reppis“ der Stadt Gröditz

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2024 mit Beschluß 2024/003 die Aufstellung des **Ergänzungssatzung „Stolzenhainer Straße, Flurstücke 345/4 und 345/5 der Gemarkung Reppis“ der Stadt Gröditz** beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Fläche von 0,605 ha umfasst die privaten Flurstücke 345/4 und 345/5 der Gemarkung Reppis. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist in dem der Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Das Planungsziel der Satzung besteht darin, die Außenbereichsfläche östlich der Stolzenhainer Straße mit ihrer baulich vorge-

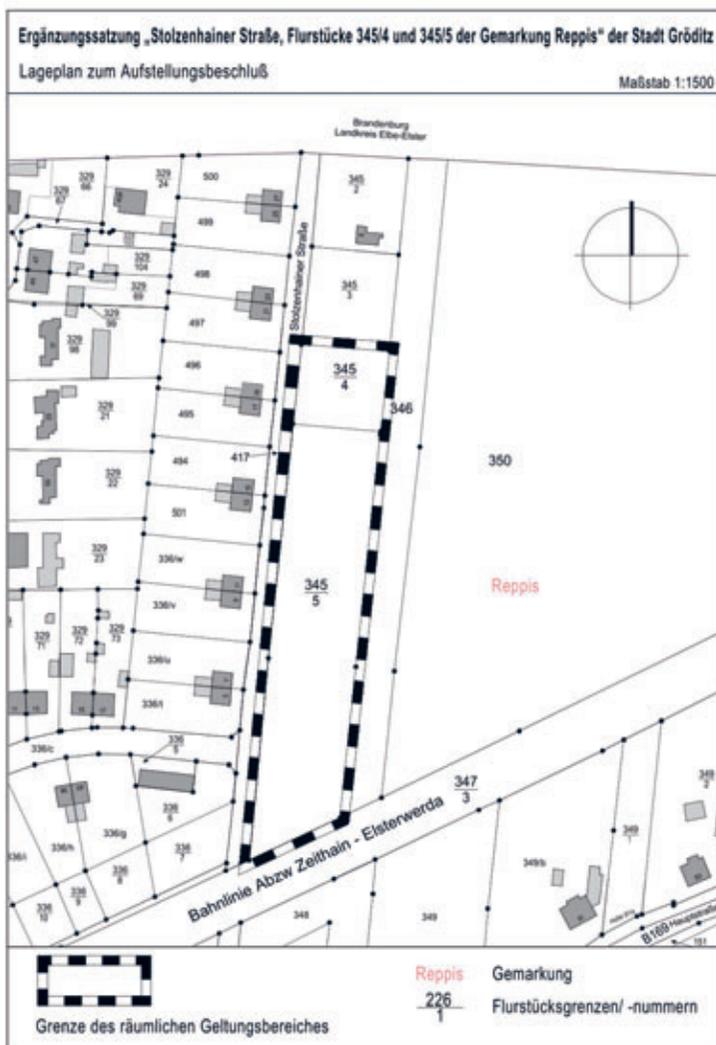
prägten und erschlossenen Lage in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil aufzunehmen. Das Plangebiet soll zukünftig einer wohnbaulichen Entwicklung für zusätzlich ca. 5 bis 6 Wohngebäuden dienen und stellt dabei eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs dar.

Gröditz, 2. Februar 2024


Münch, Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan / Lageplan zum Aufstellungsbeschluss



Nächste Sitzungstermine

- **Stadtrat**
27.02.24, 26.03.24 17.00 Uhr
Dreiseithof Haus 2 (großer Saal),
Hauptstraße 17, Gröditz
- **Ortschaftsrat**
20.02.24 Spansberg FFW, 19.00 Uhr
19.03.24 Nieska, Bürgerhaus, 19.00 Uhr
- **BA Abwasser**
05.03.24 17.00 Uhr
Eigenbetrieb Abwasser Gröditz, Röderweg 10,

Sprechzeiten & Bereitschaftsdienste

- **Stadtverwaltung Gröditz**
Reppiser Straße 10 | 01609 Gröditz
Tel. 035263 328-0 | info@groeditz.de
- **Öffnungszeiten Bürgerbüro**
Montag 08.00–12.00 Uhr
Dienstag 08.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch 08.00–12.00 Uhr
Donnerstag 08.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag 08.00–12.00 Uhr

Termine für Melde- und Standesamt
telefonisch sowie flexibel online vereinbaren unter:
www.stadt-groeditz.de.

- **Einwohnermeldeamt**
Marina Jahre Tel. 035263 328-30
meldeamt@groeditz.de
- **Standesamt und Friedhofsverwaltung**
Janett Kahlert Tel. 035263 328-26
standesamt@groeditz.de
- **Redaktion Röder Journal**
Stefanie Bogatzki Tel. 035263 328 - 34
roederjournal@groeditz.de

Vom Stadtrat beschlossen:

Aufgrund der §§ 4 und 39 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in der öffentlichen Stadtratssitzung am **23. Januar 2024** folgende Beschlüsse gefasst:

2024/002

Antrag auf Vorbescheid: Bebauung eines zweistöckigen Gebäudes, Bau eines Büro- und Konferenzgebäudes, Bau einer Doppelgarage mit Werkstatt, Gemarkung Gröditz, Flurstück 47/56 (Albert-Niethammer-Straße, 01609 Gröditz)

2024/003

Aufstellungsbeschluss einer Ergänzungssatzung „Stolzenhainer Straße, Flurstücke 345/4 und 345/5 der Gemarkung Reppis“ der Stadt Gröditz

2024/004

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Riesaer Straße in Nieska“ der Stadt Gröditz, OT Nieska

2024/005

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Riesaer Straße in Nieska“ der Stadt Gröditz, OT Nieska

2024/006

Kommunalwahl 2024
- Wahl des Gemeindevwahlausschusses –

Statistik

Einwohner Gesamt	davon weiblich	davon männlich
6885	3430	3455
Einwohner bis 20 Jahre	davon weiblich	davon männlich
1210	533	677
Einwohner 21 bis 59 Jahre	davon weiblich	davon männlich
2862	1303	1559
Einwohner ab 60 Jahre	davon weiblich	davon männlich
2814	1576	1238
Ausländer mit Hauptwohnsitz	davon weiblich	davon männlich
Gesamt	239	320
Geborene Kinder im Jahr 2023	davon weiblich	davon männlich
Gesamt	19	23
Verstorbene im Jahr 2023	davon weiblich	davon männlich
Gesamt	50	46

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Gröditz ist zum 01. April 2024 folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachgebietsleitung Soziales & Kultur (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Sachgebietsleitung unter der Führung des Hauptamtes im Bereich Schulträgeraufgaben (Grund- und Oberschule), Kinder- und Jugendhilfe, Kita, Förderung des Sports, Vereine, Kulturpflege, Bibliothek
- Schulträgeraufgaben, insbesondere Organisation, Beantragung und Überwachung von Mitteln für Ganztagsangebote und Digitalpakt
- Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft sowie Tagesmütter
- Familien- und Wohlfahrtspflege, Jugendarbeit, Senioren
- Kontaktperson der Stadt für Vereine in allen Belangen
- Veranstaltungsmanagement, insbesondere Planung und Durchführung von städtischen Veranstaltungen und Unterstützung von Vereinen bei selbigem, Einwerbung von Spenden und Sponsoren, Vermarktung und Weiterführung des Stadtmarketing sowie des Röderjournals

Das sind unsere Anforderungen:

- Verwaltungsbetriebswirt, Verwaltungsfachwirt oder gleichwertiger Abschluss und entsprechende Tätigkeit/ Erfahrungen im Aufgabengebiet
- Wünschenswert und vorteilhaft sind

Erfahrungen in den Bereichen Vereinsarbeit, Sozialarbeit und im Kulturbereich sowie Erfahrungen in der Beschaffung, Beantragung und Abrechnung von Fördermöglichkeiten aus Landes- und Bundesmitteln

- Führungsstärke, idealerweise Berufserfahrung in Führungsposition, Verantwortungsbewusstsein, Loyalität und Einsatzbereitschaft, Organisationsfähigkeit, Selbstständigkeit, Konstruktivität und Lösungsorientierung, Fähigkeit zur ständigen und umfassenden eigenen Fortbildung sowie zur Anleitung der Mitarbeiter
- Bereitschaft, die Tätigkeit z.T. außerhalb der regulären Arbeitszeit auszuüben
- PKW-Führerschein und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke, sofern kein Dienst-Pkw zur Verfügung steht und die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln unzweckmäßig ist

Wir bieten Ihnen:

- eine tarifgerechte Bezahlung nach Entgeltordnung des TVöD-VKA, betriebliche Altersvorsorge sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- einen sicheren und hochinteressanten Arbeitsplatz
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch moderne Arbeitszeitmodelle

(z.B. Homeoffice, Teilzeit, Gleitzeit)

- Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Gesundheitsprävention

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2024** unter Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins an die Stadtverwaltung Gröditz
Hauptamtsleiterin Frau Noack
Reppiser Straße 10
01609 Gröditz

Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte im pdf-Format an: t.noack@groeditz.de

Für Fragen steht Ihnen die Hauptamtsleiterin Frau Noack unter der Telefonnummer 035263/32821 zur Verfügung.

Angesichts der anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen jeden Geschlechts gleichermaßen erwünscht. Die im Text verwendete Schreibform dient allein der Vereinfachung und steht für die geschlechtsneutrale Bezeichnung des Berufs. Mit der Abgabe der Bewerbung wird in die Speicherung der personenbezogenen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens eingewilligt. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich.

Aus den Einrichtungen und Schulen

Hort Bienenhaus Gröditz



Après-Ski-Party im Hort Bienenhaus Gröditz

Zur Einstimmung in das Jahr fand am 24. Januar 2024 die traditionelle Après-Ski-Party statt. Die Kinder aller 4 Klassen brachten die Grundschulsporthalle zum Beben und tanzten zu ihren Lieblingshits. Natürlich hatten sich die Erzieher der Gruppen auch wieder die ein oder andere Überraschungsperformance überlegt. Mit heißem Tee und leckeren Bratwürstchen stärkten sich die Bienenchen in den Tanzpausen ehe die lustige Wintersause ihren Ausklang fand.



Foto: Bogatzki, Stadtverwaltung Gröditz

im **Hort Bienenhaus Gröditz**

Die **Stadtverwaltung Gröditz** sucht zum 01. Juli 2024 eine/n kinderliebe/n, engagierte/n und belastbare/n

ERZIEHER/IN

mit Herzblut!

Die Horteinrichtung Bienenhaus gehört zur Grundschule der Stadt Gröditz und befindet sich in kommunaler Trägerschaft. Zum Schuljahr 2024/25 besteht ein Betreuungsbedarf von 240 Kindern. Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE). **Anforderungen:** Berufsabschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in, ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz.

Alles weitere gern persönlich, telefonisch oder per Mail: Stadtverwaltung Gröditz
Hauptamtsleiterin Tina Noack

Tel. 035263 328-21
t.noack@groeditz.de

Kinderhaus Wirbelwind Nauwalde – Jahresrückblick Teil 2



August – Poltern auf dem Dorf in Nieska und Nauwalde



Wir backen Apfelkuchen



Projekt Berufe – Bäcker in der Bäckerei Raddatz



September – Erntedank in der Nauwalder Kirche



Oktober – Besuch auf dem Bauernhof



Halloween-Party



Polizist auf der Polizeiwache Elsterwerda



Gewinner beim Bummi-Pokal – das Kinderhaus Wirbelwind Nauwalde



Besuch des Eismärchens in Dresden



Der Weihnachtsmann besucht uns mit der Pferdekutsche

Teil 3 mit dem Rückblick auf das 3-fach Jubiläum des Kinderhauses Wirbelwind Nauwalde 2023 in der März-Ausgabe

Nachmittag der offenen Tür an der Oberschule „Siegfried Richter“ Gröditz



Fotos: Bogatzki, Stadtverwaltung Gröditz

Anlässlich der Schulanmeldung im Februar 2024 konnten Familien und zukünftige Oberschüler am Montag, dem 22. Januar 2024 schon erste Einblicke in die Oberschule „Siegfried Richter“ Gröditz gewinnen. Die Fachkabinette waren geöffnet und die zukünftigen Oberschüler konnten selbst aktiv werden und in die neuen Fächer „reinschnuppern“, die sie bald erwarten. Besonders beliebt waren die Mikroskopie und Experimente in den Naturwissenschaften Biologie, Physik und Chemie. In den Klassenzimmern und Fachkabinetten bewunderten die Gäste neben den vielen ausgestellten Schülerarbeiten den digitalen Fortschritt der Oberschule, allen voran die Funktionen und Möglichkeiten der „digitalen Tafeln“ – so auch das digitale Quiz, welches die DaZ-Klasse vorbereitet hatte. Die Lehrerinnen und Lehrer standen für Fragen und Vorführungen jederzeit zur Verfügung und freuten



sich über das rege Interesse der Eltern. Aber nicht nur die Unterrichtsräume und Vorstellung der Fächer waren Teil des Rundgangs, der von Schülern organisiert wurde. Auch die Berufsorientierung, die Schulsozialarbeit und der Freizeitbereich (Schulclub) wurden vorgestellt. Frisch gebackene Waffeln gab es zur Stärkung in der Schulküche.

■ Schulanmeldungen sind möglich:

am 22. und 23.02.2024 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr
 am 26. und 27.02.2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

■ nähere Informationen auf der Homepage

Oberschule „Siegfried Richter“ Gröditz
 Franz-Liszt-Straße 16, 01609 Gröditz, Tel. 035263 17580



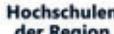
**STUDIEN
INFORMATIONSTAG**

02.03.24
9.00 - 13.00 Uhr

Hauptstraße 17
**Dreiseithof
Gröditz**

Weiterführende
Möglichkeiten in
deiner Region!








Das nächste RöderJournal
 erscheint am 15.03.2024.
 Redaktionsschluss ist am 04.03.2024

Anzeige(n)

Kultur, Freizeit & Vereine

F-Jugend des TSV Blau Weiß Gröditz startete erfolgreich in den Spielbetrieb



Am Sonntag dem 21.01.2024 begann für die Mädels und Jungs unserer jüngsten Handballmannschaft endlich die Saison. Es waren die ersten beiden Punktspiele für die Kinder und dementsprechend groß waren die Nervosität und Anspannung. Gespielt wurde in Meißen und die Gegner hießen VfL Meißen und Radebeuler HV.

Schon wenige Minuten nach Anpfiff des ersten Spiels stand fest: Jedes Kind war mit voller Aufmerksamkeit dabei. Jeder Ball wurde hart umkämpft und jeder gab sein absolutes Bestes, um diese Spiele zu gewinnen!

Das erste Spiel konnten die kleinen Gröditzer mit 7:2 für sich entscheiden. Der Jubel war schon jetzt groß und die Lust aufs nächs-



te Spiel ungebroschen. Auch das 2. Spiel startet sehr konzentriert. Durch eine tolle Abwehrarbeit und einen starken Torwart wurde auch diesem Gegner nichts geschenkt. Kaum hatten sich die Kinder den Ball erkämpft, suchten sie den freien Mitspieler und nach schönem Zuspiel klingelte es im gegnerischen Kasten. So gewann Gröditz auch das 2. Spiel mit 6:3.

Wir reisten mit einem tollen Gefühl im Bauch und 4 Punkten in der Tasche wieder ab. Die mitgereisten Fans waren alle sehr begeistert und sind stolz auf ihre Kinder.

A. Schieferdecker

Jahresmitgliederversammlung SV Saxonia Nauwalde e.V.

Wann: Freitag, den 08.03.2024

Wo: Sportlerheim Saxonia Nauwalde

Beginn: 20.00 Uhr



Tagesordnung:

1. Begrüßung, Verlesen der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht 1. Vorsitzender
3. Rechenschaftsbericht Ehrenrat
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vereinsvorstandes
7. Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024
8. Vorschlag zur Beitragserhebung für das Jahr 2024
9. Diskussion
10. Beschluss zum Haushaltsplan und zur Beitragserhebung 2024
11. Beschluss zur Aufnahme von Ehrenmitgliedern
12. Weitere Informationen
13. Auszeichnungen
14. Schlusswort

Alle Vereinsmitglieder werden gebeten, Ihre Teilnahme zu ermöglichen. Änderungen zur Tagesordnung oder Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen bis spätestens 29.02.2024 schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

K. Drewitz, 1. Vorsitzender

Nauwalde, den 02.02.2024

Mehr Informationen:
www.stadt-groeditz.de



FEB/MÄR 2024

Mi, 21.02.2024 – Seniorencafé, 15.00 Uhr

ab Di, 27.02.2024 – VHS-Kurs: Französisch am Vormittag, A1, 1. Semester, 10.00 Uhr,
Anmeldung: Kursnummer 24R426103,
www.vhs-lkmeissen.de

Sa, 02.03.2024 – Studieninformationstag, 9.00-13.00 Uhr

ab Di, 05.03.2024 – Qigong für Anfänger, 16.15 Uhr,
Anmeldung: Kursnummer 24R315002,
www.vhs-lkmeissen.de

Fr, 08.03.2024 – Frauentag mit Überraschungsprogramm, 16.30 Uhr, großer Saal Dreiseithof (Haus 2)

Mi, 13.03.2024 – Seniorencafé, 15.00 Uhr

Jeden Montag – Treff Krabbelgruppe ab 16.00 Uhr im „Kinderland“ des Dreiseithofes (Haus 1)

Stadtbibliothek im Dreiseithof Gröditz

Öffnungszeiten:

Dienstag 10-12 Uhr, 14-18 Uhr

Donnerstag 9-12 Uhr, 14-18 Uhr

Freitag 14-16 Uhr

Samstag 10-12 Uhr

Tel. (035263) 67348, E-Mail: bibo@groeditz.de

Vermietung und Fragen:
Hofmanager Gunter Wendt

Dreiseithof Gröditz
Hauptstraße 17
01609 Gröditz

☎ 0178 1326378

✉ g.wendt@groeditz.de